



Geschäftsordnung des Vereins

„LEADER Bergisches Wasserland“

Die folgende Geschäftsordnung legt ergänzend zu der Satzung des Vereins Bergisches Wasserland e.V. die Arbeitsweise und die Entscheidungsfindung des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes sowie die Aufgaben des Regionalmanagements dar.

1. ABSCHNITT: VORSTAND

I. Beschlussfähigkeit und Abstimmungsverfahren

(1) Gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe j der Satzung entscheidet der Vorstand über Anträge für förderfähige Projekte. Vertreter der WiSo-Partner bilden die Mehrheit; der Frauenanteil im Vorstand liegt bei mind. 33,33 %. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die in Satz 2 benannten Quoren eingehalten werden.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag kann der Vorstand jedoch auch eine geheime Abstimmung beschließen.

(4) Bei Verhinderung eines Vorstandsmitglieds kann dieser sein Stimmrecht auf seinen Stellvertreter oder ein anderes, von ihm ausdrücklich beauftragtes Vorstandsmitglied derselben Gruppe (öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft bzw. Wirtschafts- und Sozialpartner) übertragen. Die Übertragung weiterer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied ist jedoch nicht möglich.

(5) Eine Entscheidung über Anträge für förderfähige Projekte darf nicht getroffen werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden zu Vertretern öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften gehören. Mindestens 51% der Anwesenden müssen der Gruppe der WiSo-Partner zuzurechnen sein. Es zählen die an der Abstimmung (Stimmabgabe oder Enthaltung) beteiligten Stimmberechtigten. Bei Entscheidungen über Projektanträge kommen die in der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) erarbeiteten Kriterien für die Projektauswahl zur Anwendung.

(6) In besonders begründeten Fällen kann der Vorsitzende ein Umlaufverfahren zur Entscheidungsfindung veranlassen. Hierzu gilt, dass von einer Zustimmung zum Beschlussvorschlag ausgegangen wird, wenn bis eine Woche nach Versand der Unterlagen zum Umlaufverfahren keine Rückmeldung erfolgt. Hierauf wird im Anschreiben nochmals hingewiesen. Das gilt nicht für die Projektauswahl.

II. Vermeidung von Interessenkonflikten

(1) Vorstandsmitglieder sind von den Beratungen und Entscheidungen über Anträge für förderfähige Projekte ausgeschlossen, wenn sie persönlich am Projekt beteiligt sind. Betroffene Mitglieder sind verpflichtet, dies dem Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Eine persönliche Beteiligung eines Mitglieds liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihm selbst, Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zustehen würde.

(4) Bei einem kommunalen Vertreter (z.B. Bürgermeister, Landrat) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn selbst oder seine Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenkonflikt begründet. In diesem Fall darf er an Beratung und Abstimmung im Vorstand über das Projekt teilnehmen.

(5) Ist eine von einem Vorstandsmitglied vertretene Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragssteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Mitglieds im Vorstand zu versagen.



Geschäftsordnung des Vereins

„LEADER Bergisches Wasserland“

III. Auswahlkriterien

- (1) Das Regionalmanagement prüft zunächst, ob beantragte Projekte nach den Bestimmungen der Europäischen Union und des Landes Nordrhein Westfalen förderfähig sind und stellt das Ergebnis dem Vorstand vor.
- (2) Förderfähige Projekte werden vom Vorstand ausgewählt. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Projekt alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.
- (3) LAG-eigene Projekte werden ebenfalls auf der Grundlage der Projektauswahlkriterien und des Projektbewertungsbogens beurteilt. Auch diese sind nur förderfähig, wenn sie in besonderer Weise zur Umsetzung des RES beitragen. Begründung ist erforderlich.
- (4) Der Vorstand entscheidet über jeden Projektantrag auf Grundlage der von der LAG-Vollversammlung im Rahmen der RES beschlossenen Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem.
- (5) Die Förderwürdigkeit eines Projektes ist lediglich dann gegeben, wenn die dafür festgelegte Mindestpunktzahl erreicht wird, die in der RES festgelegt ist.
- (6) Das Regionalmanagement kann einen Bewertungsvorschlag als Diskussionsgrundlage unterbreiten.

IV. Auswahlentscheidung

- (1) Die Anwendung der Auswahlkriterien und die dabei festgestellte Punktzahl je Projekt führen zu einem Ranking der Projekte. Die Projekte werden sodann in der Reihenfolge des Rankings und unter Beachtung des festgelegten Mittelvolumens durch Beschluss ausgewählt.
- (2) Für Projekte, die zwar die Mindestpunktzahl erreichen, für die aber keine Mittel mehr zur Verfügung stehen, besteht die Möglichkeit des Nachrückens entsprechend des Rankings bis zur Veröffentlichung des nächsten Aufrufs zur Einreichung von Projektvorschlägen, sofern ein im Rang vorgehendes Projekt ausfällt.
- (3) Die Projekte, die nicht zum Zuge gekommen sind, obwohl sie die Mindestpunktzahl erreicht haben, können gleichberechtigt an der nächsten Auswahlrunde teilnehmen. Hierfür ist jedoch eine erneute Antragstellung erforderlich.
- (4) Projekte, die bei Anwendung der Auswahlkriterien die Mindestpunktzahl nicht erreichen, sind nicht förderwürdig.
- (5) Das Ranking und die daraus folgende Auswahlentscheidung können nur von den Angaben ausgehen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung relevant sind. Punktevergabe, Ranking und Auswahl bleiben von einer nachträglichen Änderung des Vorhabens unberührt. Bei wesentlicher Änderung und/oder budgetrelevanter Kostensteigerung eines Vorhabens über einen vom Vorstand festgelegten Wert hinaus bedarf es eines erneuten Beschlusses des Vorstandes.
- (7) Nach Abschluss der Beschlussfassung informiert das Regionalmanagement die Antragsteller, deren Projekte zur Beratung in der Auswahl Sitzung vorgelegen haben, über das Ergebnis der Abstimmung. Die Antragsteller der Projekte, die anhand des Rankings zur Förderung ausgewählt wurden, werden über das weitere Antragsverfahren informiert. Die Antragsteller der abgelehnten Projekte, erhalten ein Schreiben, in dem die Ablehnung kurz begründet wird.
- (8) Alle Entscheidungen des Vorstandes, die Projektbewertung, das Ranking der Projekte, die Feststellung der Beschlussfähigkeit etc., werden in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise dokumentiert und vom Sitzungsleiter unterzeichnet. Außerdem sind alle Verfahrensschritte, die zur Vorbereitung dieser Entscheidungen beigetragen haben (korrekter Projektauftrag etc.) sowie auch die Nachbereitung betreffen (Ablehnungsschreiben und Information der Öffentlichkeit über ausgewählte Projekte) in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise von der Geschäftsstelle zu dokumentieren.
- (9) Um auch die Transparenz des Projektauswahlverfahrens sicherzustellen, werden die RES in der jeweils geltenden Fassung, die Vereinsatzung, die Projektauswahlkriterien, die Mindestpunktzahl, die Besetzung des Vorstandes sowie ggf. weitere relevante Informationen veröffentlicht.



Geschäftsordnung des Vereins

„LEADER Bergisches Wasserland“

V. Aufruf und fristgemäße Einladung

(1) Mindestens 6 Wochen vor jeder Auswahlentscheidung veröffentlicht die Geschäftsstelle im Auftrag des Vorstandes einen Projektaufruf. Darin werden potenzielle Projektträger über das bestehende Förderangebot informiert. Dieser Projektaufruf enthält die folgenden Informationen:

- Datum des Aufrufes
- Stichtag für die Einreichung der Anträge
- Voraussichtlicher Auswahltermin
- Adresse für die Einreichung der Anträge und Auskünfte zum Aufruf
- Themenbereiche (z.B. gesamte RES oder einzelne Ziele/Maßnahmen bzw. Handlungsfelder), für welche Anträge eingereicht werden können.
- Höhe des LEADER-Budgets, das für diesen Aufruf bereitsteht
- Hinweise auf die geltenden Auswahlkriterien
- Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen

(2) Jede Vorstandssitzung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung und ausreichender Vorabinformation zu den vorgelegten Projektanträgen einzuberufen. Nicht zum Versandtermin der Einladung vorliegende Unterlagen können ausnahmsweise auch als Tischvorlage in der Sitzung vorgelegt werden.

2. ABSCHNITT: GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

I. Geschäftsführender Vorstand

(1) Der Vorstand überträgt die Aufgaben der Geschäftsführung an den Geschäftsführenden Vorstand. Die Aufgaben ergeben sich aus der Satzung § 8 Abs. 1 und 2. Hiervon ausgenommen ist § 8 Abs. 1 j (Entscheidung über Anträge für förderfähige Projekte).

(2) Für nachfolgende Aufgaben richtet die LAG ein Regionalmanagement ein. Die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer hat der Geschäftsführende Vorstand.

3. ABSCHNITT: REGIONALMANAGEMENT

I. Regionalmanagement

(1) Das Regionalmanagement besteht aus einem Geschäftsführer und weiteren Mitarbeitern.

(2) Das Regionalmanagement unterstützt den Vorstand und den Geschäftsführenden Vorstand bei seinen sich aus § 8 Abs. 1 und 2 der Satzung ergebenden Aufgaben. Insbesondere sind dies:

- Koordinierung des LEADER-Prozesses
- Beratung der LEADER-Akteure der Region in fachlichen Fragen
- Unterstützung, Vorbereitung, Planung und Abwicklung von Umsetzungsprojekten
- Moderation und fachliche Begleitung in Arbeitskreisen, Projektgruppen und Veranstaltungen
- Vernetzungsarbeit
- Organisation des Monitorings und der Selbstevaluierung
- Informationsaustausch mit den Fachstellen (Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume, Ministerien)
- Abstimmung der LEADER-Förderung mit anderen Förderprogrammen
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Einbindung weiterer thematischer und fachlicher Interessensgruppen
- Beteiligung der Bevölkerung
- Initiierung und Begleitung von Kooperationsvorhaben



Geschäftsordnung des Vereins „LEADER Bergisches Wasserland“

II. Geschäftsführung

Das Regionalmanagement wird vom Geschäftsführer geleitet. Diesem obliegt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter.

III. Mitwirkung bei der Willensbildung

Die Geschäftsführung ist am Prozess der Willensbildung durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu beteiligen. Sie ist vor der Entscheidungsfindung formlos anzuhören.

IV. Zuständigkeit für den Abschluss von Rechtsgeschäften

Zuständig für den Abschluss von Rechtsgeschäften ist bis zu einer Höhe von 1.500,00 € der Geschäftsführer, bis zu einer Höhe von 3.000,00 € der Vorsitzende, ab einer Höhe von mehr als 3.000,00 € der Geschäftsführende Vorstand.

4. ABSCHNITT: SCHLUSSERKLÄRUNG

I. Änderungen der Geschäftsordnung

(1) Jede Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf des Beschlusses des Vorstands und der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Geschäftsordnung tritt am 03.12.2015 in Kraft.